

Satzung der Gemeinde Großheide über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung

vom 20. Dezember 1973 in der Fassung der
5. Änderungssatzung vom 9. Februar 2017

Aufgrund der §§ 6, 44, 54, 55 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Großheide in seiner Sitzung am 09.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Grundsätzliches

- (1) Ratsfrauen, Ratsherren und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder der Gemeinde Großheide erhalten für die Mandatsausübung Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Ersatz von Verdienstaufschlag sowie Reisekosten nach Maßgabe dieser Satzung. Mitglieder des Jugendparlaments und des Beirates für Senioren/Seniorinnen und Menschen mit Behinderung erhalten ebenfalls ein Sitzungsgeld nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Mandatsausübung im Sinne dieser Satzung ist die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Arbeitskreissitzungen sowie die Teilnahme an Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen und sonstigen Veranstaltungen, zu denen Vertreter des Rates eingeladen werden und die Teilnahme vom Rat oder vom Verwaltungsausschuss (VA) genehmigt worden ist.
- (3) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat nachträglich gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75% der Aufwandsentschädigung des Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (4) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.
- (5) Ansprüche auf Ersatz des Verdienstaufschlags, der Auslagen und die Reise-/Fahrtkosten verjähren mit Ablauf des nächsten Kalenderjahres.

§ 2 - Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten als Aufwandsentschädigung eine Monatspauschale. Die Monatspauschale beträgt 50,00 € und wird jeweils für einen vollen Monat nachträglich gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Ehrenamt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75% der Aufwandsentschädigung des Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

- (3) Neben der Monatspauschale erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung. Das Sitzungsgeld wird gewährt für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen. Ferner wird ein Sitzungsgeld gewährt für Sitzungen der Arbeitskreise, die vom Rat gebildet wurden, Informationsveranstaltungen des Rates, Gesellschafterversammlungen der gemeindeeigenen Firmen bzw. Gesellschafterversammlungen von Firmen an denen die Gemeinde beteiligt ist sowie Fraktionssitzungen. Bei Gruppenbildungen im Rat werden lediglich Gruppensitzungen entschädigt. Ein Anspruch auf Sitzungsgeld für Sitzungen, der in den Gruppen vertretenen Parteien oder Wählergruppen, besteht daher nicht.
- (4) Für die Teilnahme an Arbeitskreissitzungen wird ein Sitzungsgeld nach Absatz 3 nur dann gezahlt, wenn der Rat oder der Verwaltungsausschuss den Arbeitskreis gebildet hat.
- (5) Mitglieder des Jugendparlamentes erhalten pro Quartal eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 € bei Teilnahme an mindestens einer Sitzung des Jugendparlamentes in diesem Zeitraum. Zusätzlich erhält ein Mitglied des Jugendparlamentes den gleichen Betrag für die Teilnahme an einer Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses oder der Fachausschüsse, sofern eine Einladung durch die Gemeinde Großheide erfolgt ist.
- (6) Mitglieder des Beirates für Senioren/Seniorinnen und Menschen mit Behinderung erhalten pro Quartal eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 € bei Teilnahme an mindestens einer Sitzung des Beirates. Zusätzlich erhält ein Mitglied des Beirates den gleichen Betrag für die Teilnahme an einer Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses oder eines der Fachausschüsse, sofern eine Einladung durch die Gemeinde Großheide erfolgt ist.
- (7) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

§ 3 - Aufwandsentschädigung für besondere Funktionsträger

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | |
|---|---------|
| a) an stellvertretende Bürgermeister/innen | 65,00 € |
| Wenn die stellvertretenden Bürgermeister/innen nicht gleichberechtigt sind, beträgt die Aufwandsentschädigung für die/den | |
| 1. stellv. Bürgermeister/in | 75,00 € |
| 2. stellv. Bürgermeister/in | 50,00 € |
| b) an Fraktions- oder Gruppenvorsitzende | 15,00 € |
| sowie für jedes Mitglied der Fraktion oder Gruppe | 5,00 € |
| c) an die übrigen Beigeordneten und Grundmandatsinhaber im VA | 30,00 € |
- (2) Ist ein besonderer Funktionsträger länger als einen Monat an der Wahrnehmung seiner Tätigkeit verhindert, so erhält sein Vertreter von diesem Zeitpunkt an die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1.

§ 4 - Aufwandsentschädigungen für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €. § 2 Absatz 5 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 5 - Reisekosten

- (1) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden als monatliche Reisekostenpauschale gezahlt:

a) an die Beigeordneten und Grundmandatsinhaber im VA	20,00 €
b) an die übrigen Ratsherren	10,00 €
- (2) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten Reisekosten in Höhe von 10,00 € je Sitzung, unabhängig davon, wo sie ihren Wohnsitz haben.
- (3) Bei einer auf Anordnung der Gemeinde Großheide von einer Ratsfrau oder einem Ratsherrn oder einem nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglied außerhalb des Gemeindegebietes durchgeführten Dienstreise erhalten diese Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) mit folgenden Ausnahmen:
 - a) Die Höchstbeträge gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 BRKG in Höhe von 120,00 € und 150,00 € finden keine Anwendung.
 - b) Ein erhebliches dienstliches Interesse an der Benutzung eines Kraftwagens besteht bei der Mitnahme von mindestens einem weiteren Dienstreisenden und muss nicht vor Antritt der Dienstreise genehmigt werden (§ 5 Abs. 2 BRKG).
- (4) Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 6 - Entschädigungen für Verdienstaussfall

- (1) Ratsfrauen, Ratsherren und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder erhalten für die in Wahrnehmung des Mandats entstehenden Arbeitsausfallzeiten einen Verdienstaussfallersatz bis zum Höchstbetrag von 25,00 € je Stunde bzw. 200,00 € je Tag.
- (2) Voraussetzung für die Gewährung von Verdienstaussfall ist, dass die Mandatsausübung zu solchen Zeiten erfolgt, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung steht, d.h.
 - a) während der Arbeitszeit von Arbeitnehmern,
 - b) während der Geschäftszeit der Selbständigen und zwar in der Zeit vom 01.06. bis 31.08. eines Jahres bis 21:00 Uhr, in der übrigen Zeit bis 19:00 Uhr.
- (3) Verdienstaussfall wird gezahlt für den unmittelbar mit der Mandatsausübung verbundenen Zeitaufwand einschließlich der Wegezeit, nicht jedoch für die bloße allgemeine Vorbereitung.
- (4) Soweit ein Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für die Zeit der Mandatsausübung besteht, geht dieser Anspruch dem Anspruch auf Ersatz von Verdienstaussfall vor.

- (5) Der Verdienstaussfall ist nachzuweisen. Bei selbständig Tätigen kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung des Rats- oder Ausschussmitgliedes ersetzt werden. Im Zweifelsfall ist das Jahreseinkommen nachzuweisen; der Stundenlohn wird daraus nach folgender Formel berechnet: Jahreseinkommen x 0,05128 %. Beträge über dem Höchstbetrag nach Abs. 1 bleiben unberücksichtigt.
- (6) Für Ratsfrauen, Ratsherren und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die Arbeitnehmer sind, können dem Arbeitgeber das für die Arbeitsausfallzeiten weiter gewährte Arbeitsentgelt und darauf entfallende Abgaben bis zum Höchstbetrag nach Abs. 1 auf schriftlichen Antrag erstattet werden.
- (7) Ratsfrauen, Ratsherren und Ausschussmitglieder, die keinen Anspruch nach Abs. 1 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde und 80,00 € je Tag.
- (8) Für die Teilnahme an Dienstreisen im Sinne des § 5 gilt die gleiche Regelung.

§ 7 - Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamte und Funktionsträger der Feuerwehren

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen einschließlich Telefon-, Fahr- und Reisekosten sowie des Verdienstaussfalles erhalten folgende Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Großheide eine monatliche Aufwandsentschädigung, und zwar als

a) Gemeindebrandmeister	70,00 €
b) stellv. Gemeindebrandmeister	35,00 €
c) Ortsbrandmeister für Feuerwehr als Feuerwehrstützpunkt	50,00 €
d) stellv. Ortsbrandmeister	25,00 €
e) Gerätewart	15,00 €
- Grundbetrag	
- Steigerungsbetrag je Fahrzeug	5,00 €
f) Jugendfeuerwehrwart	15,00 €
g) Atemschutzgerätewart	15,00 €
h) Sicherheitsbeauftragter	20,00 €
i) Schriftführer	5,00 €
- je Protokoll, das dem Bürgermeister vorzulegen ist	

- (2) Der durch die Teilnahme an Einsätzen und Lehrgängen nachweislich entstandene Verdienstaussfall ist zu erstatten. § 6 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Werden mehrere der vorstehenden Ehrenämter von einer Person wahrgenommen, wird nur die höchste Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (4) § 1 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8 - Aufwandsentschädigung für den Leiter des Wald- und Moormuseums

Der Leiter des Wald- und Moormuseums Berumerfehn erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 €. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung sind analog anzuwenden.

§ 9 - Aufwandsentschädigung für die Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Großheide erhält - sofern sie nicht bei ihr angestellt ist - eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung sind analog anzuwenden.

§ 10 - Dienstaufwandsentschädigung für den Bürgermeister

- (1) Die monatlich an den Bürgermeister zu zahlende Dienstaufwandsentschädigung wird in Höhe des jeweils geltenden Tabellensatzes nach § 3 der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung vom 18. April 2002 (Nds. GVBl. Nr.12/2002 S.126), geändert durch VO vom 17.8.2007 (Nds. GVBl. Nr.26/2007 S.421) entsprechend der Einwohnerzahl der Gemeinde Großheide festgesetzt.
- (2) Die Dienstaufwandsentschädigung des allgemeinen Vertreters beträgt zwei Drittel der Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters.

§ 11 - Übergangs- und Schlussregelungen, Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.12.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Großheide über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung vom 20. Dezember 1973 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 16. April 2015 mit Wirkung zum 30. November 2016 außer Kraft.

Großheide, 9. Februar 2017

Gemeinde Großheide



(Fredy Fischer)
Bürgermeister